



Pet 4-18-07-310-044426

47226 Duisburg

Zivilverfahren

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.03.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, ein Verbandsklagerecht für Verbraucherschutzorganisationen bzw. eine Sammelklage einzuführen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass Betroffene gerade bei kleineren Verstößen die gerichtliche Rechtsdurchsetzung aus Kostengründen scheuen würden und dass die Gerichte überlastet seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 130 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 7 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Deutschen Bundestages um Stellungnahme zu der Eingabe gebeten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Ausschuss betraf (vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz BT-Drs. 19/2741). Der



Ausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die Petition während der Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung von Gruppenverfahren (BT-Drs. 19/243), eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage (BT-Drs. 19/2507 und BT-Drs. 19/2439) sowie der Unterrichtung der Bundesregierung, Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 19/2701) den Berichterstattern im Ausschuss vorgelegen hat. Das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mehrmals mit der Thematik und beriet hierüber ausführlich (Protokoll der Plenarsitzung 19/37 vom 8. Juni 2018 und 19/39 vom 14. Juni 2018).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Mit dem am 1. November 2018 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage wurde die Musterfeststellungsklage als neues Klageinstrument geschaffen. Damit wurde das Anliegen der Petition gesetzgeberisch umgesetzt.

Die Musterfeststellungsklage ist im Sechsten Buch der Zivilprozeßordnung (ZPO) wie folgt geregelt:

In Fällen, in denen es um gleichgerichtete Ansprüche einer Vielzahl von Verbrauchern gegen ein Unternehmen geht, kann von einem klagebefugten Verbraucherverband unter den Voraussetzungen des § 606 ZPO eine Musterfeststellungsklage gegen das betreffende Unternehmen erhoben werden. Die Klage ist bei dem örtlich zuständigen Oberlandesgericht zu erheben, in dessen Bezirk das beklagte Unternehmen seinen Sitz hat. Die Klage wird ausschließlich zwischen dem klagenden Verbraucherverband und dem beklagten Unternehmen geführt mit dem Ziel, das Vorliegen der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse der betroffenen Verbraucher einheitlich festzustellen (§ 606 Absatz 1 ZPO). Klagebefugt sind grundsätzlich nur qualifizierte Einrichtungen im Sinne des § 3 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG), d.h. nur Einrichtungen, die entweder vom Bundesamt für Justiz oder von der EU-Kommission als qualifiziert gelistet werden; zusätzlich müssen sie weitere strenge Anforderungen gemäß § 606 Absatz 1 ZPO erfüllen.



Eine Musterfeststellungsklage wird nach ihrer Erhebung auf Veranlassung des Gerichts in einem Klageregister, das beim Bundesamt für Justiz geführt wird, öffentlich bekannt gemacht (§ 607 ZPO). Die Bekanntmachung im Klageregister enthält unter anderem Angaben zum Gegenstand der Musterfeststellungsklage und den Anmeldemöglichkeiten, damit sich betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher über die Musterfeststellungsklage informieren und ihre Ansprüche anmelden können. Die Anmeldung ist kostenfrei und kann ohne Anwalt erfolgen. Eine Anmeldung ist ab Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage im Klageregister des Bundesamtes für Justiz möglich (§ 608 Absatz 1 ZPO). Die Anmeldefrist beträgt mindestens zwei Monate und endet spätestens am Tag vor dem ersten Verhandlungstermin (§ 608 Absatz 2 ZPO). Melden innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage mindestens 50 Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Ansprüche an, ist die Musterfeststellungsklage zulässig und das eigentliche Verfahren beginnt (§ 606 Absatz 3 Nr. 3 ZPO). Die Anmeldung hat für die Verbraucher den Vorteil, dass die Verjährung ihrer Ansprüche ab Erhebung der Klage gehemmt wird (§ 204 Absatz 1 Nr. 1a BGB).

Das Musterfeststellungsverfahren kann durch Vergleich oder Urteil beendet werden. Die Verbraucherinnen und Verbraucher tragen hierfür keinerlei Verfahrenskosten. Ergeht ein Urteil, sind sowohl das Unternehmen als auch die Verbraucher an die gerichtlichen Feststellungen gebunden (§ 613 Absatz 1 ZPO). Auf der Grundlage eines Urteils können die angemeldeten Verbraucher anschließend ihre individuellen Ansprüche (z. B. auf Zahlung von Schadensersatz) durchsetzen. Da die zentralen Streitfragen mit dem Musterfeststellungsurteil geklärt sind, ist zu erwarten, dass sich Unternehmen und Verbraucher auf dieser Grundlage zügig einigen können. Doch auch wenn es zu keiner Einigung kommt, können Verbraucherinnen und Verbraucher anhand des Musterfeststellungsurteils ihre Erfolgssaussichten besser einschätzen und entscheiden, wie sie weiter vorgehen wollen. Dabei stehen ihnen alle Möglichkeiten der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung offen.

Mit der Musterfeststellungsklage wurde das Ziel, die kollektive Rechtsdurchsetzung von Verbraucheransprüchen zu verbessern und in Fällen mit Breitenwirkung Verbraucherinnen und Verbrauchern schneller, einfacher und kostengünstiger zu ihrem Recht zu verhelfen, erreicht. Der Ausschuss weist abschließend darauf hin, dass der



Petitionsausschuss

gesetzgeberische Handlungsbedarf vor dem Hintergrund des Dargelegten nicht mehr besteht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.